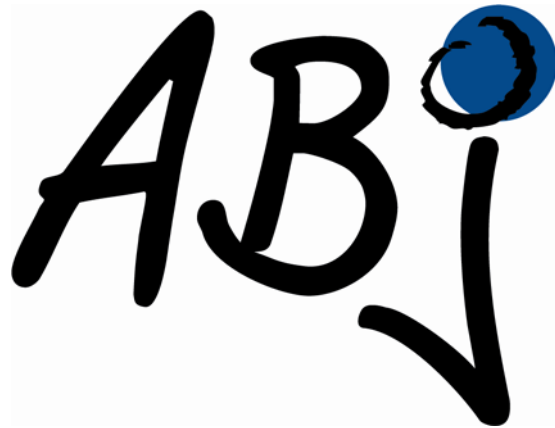


Fach **G**ruppe
Gymnasium
www.bllv.de/fg-gymnasium



Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer
im Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV)

Leitfaden für das Referendariat

Leitfaden für das Referendariat, © München, 2013

Grundlage dieses Leitfadens sind u.a. die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) in der Fassung vom 28.10.2004 und die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (zuletzt geändert am 03.08.2007)

Herausgeber:
Fachgruppe Gymnasium des BLLV, Bavariaring 37, 80336 München
<http://gymnasium.bllv.de>
gymnasium@bllv.de

Zusammenstellung:
Roland Kirschner, Karin Leibl

Layout:
Roland Kirschner

Kopie und Weitergabe nur mit dem Einverständnis der Fachgruppe Gymnasium gestattet.

Korrekturen, Ergänzungen etc.:
gymnasium@bllv.de

Aus den Aussagen dieser Broschüre kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
Ausbildung der Referendare für das Lehramt an Gymnasien.....	5
1 Allgemeines	5
1.1 1. Ausbildungsabschnitt (½ Jahr)	6
1.2 2. Ausbildungsabschnitt (1 Jahr)	7
1.3 3. Ausbildungsabschnitt (½ Jahr):	9
1.4 Unterbrechen des Referendariats	9
2 Prüfungen und Noten	10
2.1 Lehrproben	10
2.2 Schriftliche Hausarbeit	12
2.3 Kolloquium	12
2.4 Mündliche Prüfungen	12
2.5 Seminarnote/Beurteilungsnote	12
2.6 Berechnung der Gesamtnote	13
2.7 2. Staatsexamen im Erweiterungsfach.....	13
2.8 Durchfallen und Wiederholen	14
2.9 Wiederholen zur Notenverbesserung.....	14
2.10 Formular zur Notenberechnung	14
3 Einstellungssituation/Warteliste	16
4 Beamtenstatus, Rechte und Pflichten als Lehrkraft	16
5 Geld verdienen und sparen	17
5.1 Grundgehalt (Stand: 2013).....	17
5.2 Stundenvergütung	17
5.3 Reisekosten, Trennungsgeld	18
5.4 Steuererklärung.....	19
5.5 Prüfexemplare, Referendarsrabatt	19
5.6 Beihilfe.....	19
Versicherungen	21
Privat- und Dienstaftpflicht.....	21
Krankenversicherung.....	21
Dienstunfähigkeitsversicherung	22
Wichtige Adressen.....	24
Schulaufsicht	24
Landesamt für Finanzen.....	25
BLLV	26
Schulbuchverlage	27
Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung.....	34

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

als erstes möchte ich Ihnen herzlich zu Ihrem bestandenen 1. Staatsexamen gratulieren. Die erste große Hürde ist geschafft, jetzt heißt es, praktische Erfahrungen sammeln und endlich all das angehäufte Wissen in die Praxis umsetzen.

Damit Sie bei diesem sprichwörtlichen Sprung ins kalte Wasser nicht allzu schnell an Unterkühlung oder schlimmeren Folgen leiden, haben wir von der Fachgruppe Gymnasium des BLLV diesen Leitfaden zusammengestellt. Er soll Ihnen die notwendigen Informationen für den Beginn mitgeben, enthält aber auch manch Wissenswertes, das auch eine erfahrene Lehrkraft sicher noch gerne nachschlägt.

Außer solchen Fakten stellen wir in aller Kürze unsere allgemeinen Programmpunkte vor und weisen Sie auf die unterschiedlichen Serviceangebote des BLLV hin.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß und Erfolg während Ihres Referendariats und vor allem eine Stelle im Anschluss, auf dass sich all die Mühen und Anstrengungen lohnen mögen!

Bei Fragen in schulischen und dienstlichen Belangen können Sie sich gerne an uns wenden – am besten per Mail unter gymnasium@bllv.de. Wir helfen Ihnen gerne.



Roland Kirschner
Leiter der Fachgruppe Gymnasium im BLLV

Ausbildung der Referendare für das Lehramt an Gymnasien

1 Allgemeines

Die Referendarsausbildung findet an so genannten **Seminarschulen** statt. Jede dieser Seminarschulen bildet nur eine bestimmte Anzahl von Fächern und Fächerverbindungen aus. Ausbildungsbeginn ist entweder der Beginn des zweiten Schulhalbjahres Mitte Februar („**Februarseminar**“) oder der Schuljahresbeginn Mitte September („**Septemberseminar**“). An einer Seminarschule gibt es grundsätzlich nur Februarseminare oder nur Septemberseminare, man sagt dann auch „an der Seminarschule X ist ein Februarseminar“ etc.

Im Laufe des ersten Staatsexamens erhalten Sie vom Kultusministerium die Formulare, mit denen Sie sich zum Referendariat anmelden. Falls Sie nicht sofort nach dem ersten Staatsexamen das Referendariat antreten wollen, müssen Sie die Formulare selbst beim Kultusministerium beantragen (siehe www.km.bayern.de/km/lehrerbildung/gymnasium/vorbereitungsdienst). Achten Sie darauf, Ihre Anmeldung spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Antrittstermin einzureichen.

Bei der Anmeldung zum Referendariat kann man zwar Wünsche über den Ort der Seminarschule äußern, verlassen kann man sich darauf aber nicht. Als Faustregel gilt: Je häufiger die Fächerkombination ist, desto mehr Seminarschulen bilden diese Fächerkombination aus und desto größer ist die Chance, zumindest in die Nähe der Wunschorte zu kommen. Eine Übersicht über alle derzeitigen Seminarschulen finden Sie im Internet unter gymnasium.bllv.de/seminarschulen. Da momentan aber die Zahlen der Referendare steigen, werden auch immer wieder neue Seminare eingerichtet. Die Zuweisung zu den einzelnen Seminarorten erfolgt nach sozialen Kriterien in folgender Reihenfolge:

1. ledig mit Kind
2. verheiratet mit Kind
3. verheiratet ohne Kind
4. ledig ohne Kind

Weitere Gründe (z.B. ein gewünschtes Erweiterungsstudium) spielen nur eine nachrangige Rolle.

In der Regel erfährt man erst kurz vor Dienstantritt (ca. drei Wochen vorher) den Dienort. Falls Sie gezwungen sind umzuziehen, rufen Sie möglichst umgehend bei der Seminarschule an. Diese haben nämlich oftmals Listen mit Wohnungen für Referendare, die meistens sogar von Referendar zu Referendar „weitervererbt“ werden.

Falls Sie mit Ihrer Ortszuweisung gar nicht zufrieden sind, können Sie versuchen, einen Tauschpartner zu finden. Nutzen Sie dazu eine der Tauschbörsen im Internet, z.B. <http://gymnasium.bllv.de/tauschboerse>. Wenn Sie einen Tauschpartner gefunden haben, wenden Sie sich an den zuständigen Personalplaner im Kultusministerium. Dessen/deren Telefonnummer entnehmen Sie dem Zuweisungsschreiben.

Die Kosten für die erste Fahrt von Ihrem Wohnort zur Seminarschule werden Ihnen erstattet.

Am Tag des Dienstantrittes werden Sie vom Schulleiter Ihrer Seminarschule vereidigt und Sie bekommen als Studienreferendar die Ernennungsurkunden zum Beamten auf Widerruf. In jedem Ihrer Fächer werden Sie einem **Fachseminar** zugeordnet, alle Referendare einer Seminarschule, die zum

gleichen Termin begonnen haben, bilden unabhängig von ihrer Fächerkombination das **Studien- oder Gesamtseminar**. Im Rahmen des Studienseminars besuchen Sie allgemeine Sitzungen, im Rahmen der Fachseminare Fachsitzungen.

Das Referendariat dauert zwei Jahre. Dabei findet die Ausbildung im ersten und letzten Halbjahr (erster und dritter Ausbildungsabschnitt) an der Seminarschule statt. Im Jahr dazwischen (zweiter Ausbildungsabschnitt) werden Sie einer Einsatzschule zugewiesen. Doch davon später mehr.

1.1 1. Ausbildungsabschnitt (½ Jahr)

An der Seminarschule besuchen Sie **wöchentlich Fachsitzungen** (zwei Schulstunden) in Ihren Unterrichtsfächern. Bei einigen Fächern (Psychologie, Physik, Biologie, Chemie) kommt noch ein doppelstündiges Praktikum dazu. Die Fachsitzungen (und ggf. die Praktika) leitet der jeweilige Fachseminarlehrer in diesem Fach. Daneben besuchen Sie im Rahmen des Studienseminars **allgemeine Sitzungen** in:

- **Schulrecht und Schulkunde** (einstündig), lehrt der Direktor der Schule als Seminarvorstand
- **Grundfragen staatsbürgerlicher Bildung** (einstündig)
- **Pädagogische Psychologie** (zweistündig)
- **Pädagogik** (zweistündig)

Nach einigen Wochen werden im Rahmen einer Schulkundesitzung der Seminarsprecher und der stellvertretende Seminarsprecher gewählt. Sein Einfluss und seine Aufgaben sind mit denen eines Klassensprechers vergleichbar. Ungefähr zeitgleich werden in den einzelnen Fachseminaren die Fachseminarsprecher gewählt.

Alle Sitzungen (nicht die Praktika) werden abwechselnd von jeweils einem Referendar protokolliert. Das Protokoll wird dann beim jeweiligen Seminarlehrer zur Korrektur vorgelegt. Hinsichtlich der Benennung in der Handlungs- und Sachkompetenz (siehe unten) schadet es nicht, die Protokolle zügig und korrekt – auf keinen Fall zu spät! – abzugeben.

Neben den Fachsitzungen **hospitieren** Sie in der ersten Zeit (ca. 8 Wochen) mit Ihrem Fachseminar im Unterricht der Seminarlehrer. Die Schüler der Seminarschule erkennen die Referendare schon bald daran, dass sie im Gänsemarsch einem älteren Lehrer folgen und dabei Stühle hinter sich herziehen... Relativ bald (eigentlich ab der zweiten oder dritten Woche) machen Sie Ihre ersten **Lehrversuche**. Dabei weist Ihnen der Seminarlehrer in einer bestimmten Klasse eine bestimmte Unterrichtsstunde zu, die Sie vorbereiten, teilweise mit ihm absprechen und dann im Beisein des Seminarlehrers und des Fachseminars halten. In der nächsten Fachsitzung werden dann die Lehrversuche besprochen. Dabei reicht die Bandbreite von konstruktiver Kritik mit konkreten Verbesserungsvorschlägen und Lob bis hin zum totalen Abkanzeln, je nach Seminarlehrer.

Nach dieser Zeit praktizieren Sie **zusammenhängenden Unterricht**. Sie bekommen Klassen zugewiesen, in denen Sie ab sofort unterrichten. Die Stundenbelastung liegt bei sechs bis zehn Wochenstunden. Die Lehrkraft, die vor Ihnen die Klasse in diesem Fach unterrichtet hat, wird Ihr Betreuungslehrer. Dieser bleibt weiterhin für alles in der Klasse verantwortlich, d.h. Sie müssen einen Stoffverteilungsplan erstellen, aus dem ersichtlich ist, wie Sie den Stoff im verbleibenden Schulhalbjahr verteilen wollen. Alle Bewertungen in der Klasse werden vorher mit dem Betreuungslehrer abgesprochen. Auch wenn Sie einen Hinweis oder einen Verweis erteilen wollen, müssen Sie vorher den Betreuungslehrer fragen. Um hier peinliche Situationen zu vermeiden („Du bekommst einen Verweis – aber ich muss

noch Herrn XY fragen!“) sollten Sie diese Fragen vorher mit dem Betreuungslehrer klären („Ich möchte diese und jene Hausaufgabenregelung mit der Klasse vereinbaren. Ist dies in Ordnung?“ etc.).

Während dieser Zeit werden Sie (unangekündigt) mindestens dreimal von jedem Seminarlehrer und mindestens dreimal von jedem Betreuungslehrer visitiert („**Unterrichtsbesuche**“). Der Seminarvorstand (Direktor der Schule) besucht Sie mindestens einmal. Die Zahl der Besuche ist natürlich nach oben offen.

In diese Zeit des zusammenhängenden Unterrichts fällt auch die **erste Lehrprobe**.

1.2 2. Ausbildungsabschnitt (1 Jahr)

Den zweiten Ausbildungsabschnitt absolvieren Sie an einer **Einsatz- oder Zweigschule**. Als Zweigschule kommt jedes staatliche Gymnasium (auch Seminarschule) in Bayern in Frage, allerdings grundsätzlich keine städtischen oder privaten Gymnasien. Eine Liste aller bayerischen Gymnasien können Sie unter www.bliv.de/?id=2076 abrufen. Während des ersten Ausbildungsabschnittes geben Sie auf Formblättern Ihre Einsatzwünsche für den zweiten Ausbildungsabschnitt an.

Auf diesem Formblatt sind nach Regierungsbezirk geordnet alle Orte aufgeführt, an denen sich Gymnasien befinden, die als Zweigschule in Frage kommen. Diese Orte können Sie mit Noten von 1 bis 4 („bevorzugter Einsatzort“, „gewünschter Einsatzort“, „akzeptabler Einsatzort“, „nicht gewünschter Einsatzort“) bewerten, wobei Sie nur fünfmal die Note 1 vergeben dürfen. Um ihre Einser nicht unnötig zu vergeuden, sollten Sie sich zunächst mit Ihren „Wunsch-Schulen“ in Verbindung setzen, um zu klären, ob dort überhaupt Bedarf für Ihre Fächerkombination besteht. Kurz vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes erfahren Sie, an welche Schule Sie versetzt werden.

Kontaktieren Sie möglichst ihre Zweigschule und vereinbaren Sie einen Termin mit dem dortigen Direktor um sich vorzustellen. Dort können Sie auch Wünsche bezüglich Ihres Einsatzes und Stundenplanes äußern.

Auch hier erfolgt die Ortszuweisung übrigens nach den gleichen sozialen Kriterien wie die Zuweisung zur Seminarschule. Dennoch werden manchmal zwei Referendare mit gleicher Fächerkombination jeweils an den Wunschort des anderen versetzt. Dies ist ärgerlich, hat aber nichts mit besonderer Boshaftigkeit der Beamten im Ministerium zu tun:

Die Versetzungen werden im Ministerium nach folgender Reihenfolge bearbeitet:

1. Neueinstellungen (nach bestandener 2. Staatsprüfung)
2. Versetzungen von Lehrkräften, die schon im Dienst sind
3. Wiederverwendungen (Lehrkräfte, die aus Beurlaubung etc. zurückkehren)
4. Zeigschulreferendare

Angenommen, Referendar Müller (verheiratet) will nach Bayreuth, Referendar Meier (ledig) nach Nürnberg. Zunächst werden aber Neueinstellungen, Versetzungen und Wiederverwendungen abgearbeitet. Dabei wird ein Kollege Huber im Rahmen der Wiederverwendung nach Bayreuth versetzt. Referendar Müller kommt daher nicht nach Bayreuth, sondern nach Nürnberg. Jetzt lehnt aber Huber die Wiederverwendung in Bayreuth ab, damit wird dort wieder eine Stelle frei. Referendar Müller ist aber schon verplant und daher kommt Referendar Meier nach Bayreuth.

Auch hier ist es grundsätzlich möglich, mit einem Kollegen den Ort zu tauschen, sofern dieser dieselbe Fächerkombination hat. Allerdings müssen Sie den Tausch selbst organisieren. Beide tauschwilli-

gen Kolleg/innen beantragen den Tausch auf dem Dienstweg, also über das Direktorat ihrer Seminarschule. Eine Tauschbörse finden Sie hier: <http://gymnasium.bllv.de/tauschboerse>

An der Zweigschule unterrichten Sie **eigenverantwortlich** elf (selten) bis 17 (häufig) Wochenstunden in Ihren Fächern und bekommen pro Unterrichtsfach einen Betreuungslehrer zugewiesen. Im Gegensatz zum zusammenhängenden Unterricht an der Seminarschule sind Sie hier für Ihren gesamten Unterricht (auch Notengebung) selbst verantwortlich. Wie ‚eng‘ Sie der Betreuungslehrer betreut, ist unterschiedlich. In der Regel will er Stegreifaufgaben und Schulaufgaben vorher sehen und vor der Herausgabe die Korrektur (stichprobenhaft) überprüfen.

Referendare sollen im 2. Ausbildungsabschnitt nicht für Aufsichten oder Vertretungsstunden herangezogen werden. Ein abweichender Einsatz ist auch bei Einverständnis des Referendars/der Referendarin nicht zulässig. Darauf hat das Kultusministerium in einem Schreiben an alle staatlichen Gymnasien in Bayern vom 10.03.2008 erneut hingewiesen (KMS VI.7 – 5 S5101 – PRA.1026). Auch darf Referendaren nicht die Aufgabe einer Klassenleitung übertragen werden.

Anfangs ist der eigenverantwortliche Unterricht – auch wegen der Stundenbelastung – sehr anstrengend. Allerdings werden Sie bald feststellen, dass Sie Routine entwickeln und sich „frei schwimmen“. Da die Schüler/innen – und viele Kolleg/innen – nicht wissen, dass Sie Referendar/in sind, ist auch die Akzeptanz um Einiges größer als an der Seminarschule. Aber auch hier finden Unterrichtsbesuche statt. Jeder Betreuungslehrer und der Direktor der Einsatzschule sind zu Visitationen verpflichtet, in der Regel sind es bis zu fünf von jeder Seite.

Im gesamten Einsatzjahr finden an Ihrer Seminarschule zehn **Seminartage** statt. An diesen Veranstaltungen besuchen Sie wieder die allgemeinen mit dem Gesamt- und die Fachsitzungen mit Ihren Fachseminaren, die Sie auch im ersten Ausbildungsabschnitt besuchen mussten. Die Kosten, die Ihnen dadurch entstehen (Fahrt, Unterkunft) werden Ihnen ersetzt (Reisekostenformulare gibt es bei der Seminarschule). Normalerweise werden jeweils zwei Seminartage zu einer zweitägigen Veranstaltung zusammengefasst, so dass Sie in der Regel fünfmal im Einsatzjahr an die Seminarschule zurückfahren müssen. Es ist aber auch möglich, jeweils drei Seminartage zu einer dreitägigen Veranstaltung zusammenzufassen. Falls Ihre Seminarschule dies so organisiert, müssen Sie seltener quer durch Bayern fahren, was ja auch kein Nachteil ist.

Während des Zweigschuleinsatzes legen Sie Ihre **zweite Lehrprobe** ab. Sie sollten sich bald überlegen, ob Sie diese Lehrprobe im ersten Halbjahr oder im zweiten Halbjahr Ihres Zweigschuleinsatzes machen wollen. Bei einer späteren Lehrprobe kennen Sie Ihre Schüler/innen schon besser, was auf jeden Fall ein Vorteil ist. Allerdings besteht die Gefahr, dass Sie zu Beginn des zweiten Einsatzhalbjahres wieder versetzt werden – insbesondere, wenn Sie Ihren Zweigschuleinsatz zum Februar begonnen haben.

Während Ihres Zweigschuleinsatzes werden normalerweise im Rahmen eines Seminartages die Themen der **schriftlichen Hausarbeit** vergeben.

Am Ende des Zweigschuleinsatzes schreibt Ihre Einsatzschule ein **Gutachten** über Ihre Tätigkeit, das Ihnen paraphrasiert werden muss. Es fließt in die Seminarnote mit ein – allerdings ist nicht festgelegt, in welchem Maße. So kann die Seminarschule ohne größere Probleme ein Zweigschulgutachten mehr oder weniger unter den Tisch fallen lassen, wenn es den Seminarlehrern zu gut oder zu schlecht erscheint. Dies ist aus unserer Sicht ziemlich problematisch, denn Ihre Fähigkeiten als Lehrkraft im täglichen Unterrichtsbetrieb kann am besten die Einsatzschule beurteilen.

Angenehmerweise haben Sie während des Einsatzjahres übrigens grundsätzlich einen Tag schulfrei – in der Regel ist es der Montag, teilweise aber auch ein anderer Wochentag.

1.3 3. Ausbildungsabschnitt (½ Jahr):

Nach dem Zweigschuleinsatz kommen Sie noch einmal für ein halbes Jahr an Ihre Seminarschule zurück. Im dritten Ausbildungsabschnitt besuchen Sie die gleichen Sitzungen wie im ersten Abschnitt und praktizieren in der Regel von Anfang an nur **zusammenhängenden Unterricht**. Während Sie also an der Einsatzschule quasi ‚Geselle‘ waren, werden Sie jetzt wieder auf den Status eines ‚Lehrlings‘ zurückgestuft. Gerade jetzt – nach den Erfahrungen im Zweigschuleinsatz – empfindet man die ‚Betreuung‘ und Beobachtung an der Seminarschule oftmals als Gängelung.

Da an fast allen Schulen in Bayern Lehrkräfte fehlen, kann es auch sein, dass Sie im dritten Ausbildungsabschnitt wie an der Einsatzschule **eigenverantwortlich** unterrichten und im Gegenzug „eingesessene“ Lehrkräfte Ihrer Seminarschule an eine Nachbarschule abgeordnet werden.

Auch wenn Sie wieder weniger Stunden halten, ist der dritte Ausbildungsabschnitt allein wegen der Prüfungen wohl der stressigste:

Relativ bald absolvieren Sie ein halbstündiges **Kolloquium** in Pädagogik *und* in Pädagogischer Psychologie. In der Regel finden nach dem Kolloquium keine Sitzungen mehr in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie statt. Zwischen dem Kolloquium und den mündlichen Prüfungen halten Sie Ihre **dritte Lehrprobe**. Am Schluss müssen Sie noch **drei mündliche Prüfungen** über sich ergehen lassen:

- jeweils eine Prüfung in Ihren Unterrichtsfächern (jeweils 20 Minuten)
- eine Prüfung in Schulrecht/Grundfragen in staatsbürgerlicher Bildung (beide Fächer werden zusammen insgesamt 20 Minuten abgeprüft)

Die mündlichen Prüfungen finden alle an einem Tag statt. Am Tag der mündlichen Prüfung bekommen Sie alle Noten (soweit noch nicht bekannt) und eine Abschrift der Beurteilung, auf der Ihre Seminarnote beruht.

Nach all diesen Prüfungen kann es Ihnen passieren, dass Sie wieder an eine neue Schule zur Unterrichtserteilung versetzt werden.

1.4 Unterbrechen des Referendariats

Ein Antrag auf Wechsel der Seminarschule wird – nach Aussage des Kultusministeriums – grundsätzlich nicht genehmigt. Es ist auch nicht möglich, sich als Referendar beurlauben zu lassen. Allerdings kann sich ein/e Referendar/in ohne Angabe von Gründen und ohne negative Konsequenzen entlassen lassen. Ein entsprechender (formloser) Antrag muss eindeutig formuliert sein und den gewünschten Zeitpunkt der Entlassung enthalten. Rechtsgrundlage dazu sind die Anweisungen zum Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien (ASG), Nummer A 6.6.2. Nach Artikel 12 Grundgesetz ist man berechtigt den Vorbereitungsdienst jederzeit wieder aufzunehmen. Dabei gibt es prinzipiell keine Vorgabe, wie viel Zeit zwischen Kündigung und Wiederaufnahme liegen darf.

Sinnvollerweise sollte man sich zum Ende eines Ausbildungsabschnittes bzw. Halbjahres entlassen lassen.

Scheidet man vor dem Kolloquium aus, werden die bis dahin erworbenen Noten drei Jahre lang „aufgehoben“ und gelten zum Gesamtergebnis. Bis zu fünf Jahre kann man die Noten anrechnen lassen,

wenn der Landespersonalausschuss zustimmt. Danach muss man quasi wieder von vorne anfangen (vgl. §12, Lehramtsprüfungsordnung II).

Unterbricht man nach dem Kolloquium, gilt man als durchgefallen.

Während der Unterbrechung ist man logischerweise nicht beihilfeberechtigt und muss sich um einen entsprechenden Versicherungsschutz kümmern.

Um nach der Unterbrechung wieder einsteigen zu können, muss man sich selbst um die entsprechenden Formulare zur Anmeldung kümmern. Diese müssen rechtzeitig (i.d.R. ein halbes Jahr vor Aufnahme des Referendariats) im Kultusministerium eingehen. In der Regel (und wenn die bisher erzielten Noten anerkannt wurden) steigt man wieder dort ein, wo man ausgestiegen ist, also z.B. zum 2. Ausbildungsabschnitt, wenn man nach dem 1. Ausbildungsabschnitt entlassen wurde. Dazu gibt es aber keine rechtlich bindende Regelung.

2 Prüfungen und Noten

Die Note des zweiten Staatsexamens setzt sich aus elf Einzelleistungen zusammen, die unterschiedlich gewichtet werden:

- erste Lehrprobe, zweite Lehrprobe, dritte Lehrprobe
- schriftliche Hausarbeit
- Kolloquium
- mündliche Prüfung in Schulrecht/Staatsbürgerkunde
- mündliche Prüfung in Ihrem ersten Fach
- mündliche Prüfung in Ihrem zweiten Fach
- Seminarnoten ‚Unterrichtskompetenz‘, ‚Erzieherische Kompetenz‘, ‚Handlungs- und Sachkompetenz‘

Benotet wird zwar auf einer Skala von 1 bis 6, allerdings unterscheiden sich die Definitionen der einzelnen Noten deutlich von der üblichen Definition der Schulnoten. So kann ein Schüler, der in einer Mathematikschulaufgabe alles richtig macht, mit Recht die Note Eins erwarten – ein Referendar, der in der Lehrprobe alles nur richtig macht, bekommt keine Eins, denn dafür müsste er in allen Bereichen durchweg überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

2.1 Lehrproben

Im Gegensatz zu den Referendaren im Grund- und Hauptschulbereich machen Sie Ihre drei Lehrproben über das gesamte Referendariat verteilt. Dies hat den Vorteil, dass am Ende des Referendariats nicht so viele Prüfungen auf einmal abzulegen sind und Sie schon während des Referendariats wissen, wo Sie stehen bzw. was Ihre Seminarlehrer von Ihnen halten. Insgesamt müssen Sie drei Lehrproben – eine in jeder Stufe – ablegen. In jedem Ihrer Fächer müssen Sie mindestens einmal eine Lehrprobe machen. Im Fach Schulpsychologie tritt an die Stelle einer Lehrprobe ein 45-minütiges Kolloquium über einen Ihrer Beratungsfälle. Eine Lehrprobe kann auch in einem Fach der Stundentafel abgelegt werden, das schwerpunktmäßig eines Ihrer Unterrichtsfächer enthält (bspw. Unterrichtsfach Biologie: Lehrprobe in Natur und Technik möglich).

Sie erfahren eine bis drei (i.d.R. zwei) Wochen vorher Termin, Klasse und Stundenthema. Die Klasse können Sie sich normalerweise aussuchen. Wie groß Ihr Einfluss auf das Stundenthema bzw. den Termin ist, hängt von der jeweiligen Seminarschule ab. Eine Lehrprobe kann auch zwei Unterrichts-

stunden dauern, wenn fachspezifische Gründe vorliegen. Auf Antrag des Prüflings kann eine Lehrprobe auch auf bis zu fünf aufeinander folgende Unterrichtsstunden an einem Schultag ausgedehnt werden.

Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Direktor der Seminarschule (Vorsitzender), Ihren Fachseminarlehrern und dem Betreuungslehrer, der allerdings kein Stimmrecht hat, zusammen. Bei der Lehrprobe an der Einsatzschule nimmt den Platz des ‚fachfremden‘ Seminarlehrers der Direktor der Einsatzschule ein.

Sinn und Zweck der Lehrproben ist nicht zu prüfen, wie gut Ihr Unterricht im Alltag ist – dazu dienen die Unterrichtsbesuche. Vielmehr soll in einer Lehrprobe abgeprüft werden, zu was Sie maximal fähig sind. Somit sind Lehrproben durchaus berechtigt Schaustunden, die man ‚normalerweise‘ so nicht halten würde – aber wer bereitet sich normalerweise schon mindestens zwei Wochen auf eine Stunde vor? Natürlich wird niemand bei der Durchnahme des Prager Fenstersturzes ein Mitglied der Prüfungskommission nach dem Prinzip der Anschaulichkeit aus dem Fenster werfen, aber Schaubilder, Modelle, Methodenwechsel etc. gehören zu einer Lehrprobe in der Regel dazu. Sie müssen zeigen, dass Sie den Schulstoff für die Schüler anschaulich und spannend aufbereiten können, dass Sie Methoden finden, die zum Stoff und der Jahrgangsstufe passen usw.

Wichtig ist, dass Sie sich vorher erkundigen, welche Vorlieben die Mitglieder der Prüfungskommission haben. Da normalerweise Ihr Vorgängerseminar einen Seminartag an Ihrer Seminarschule hat, bevor Sie die erste Lehrprobe machen, können Sie die natürlich ausfragen. Und wenn Sie erfahren, dass Ihr Seminarlehrer gerne vierfarbige Folien sieht, dann fertigen Sie für die Lehrprobe (und auch sonst hin und wieder) vierfarbige Folien an.

Vor der Lehrprobe können Sie die Stunde ‚trocken‘ halten – evtl. vor einigen Seminarkollegen.

Großer Wert wird übrigens auf das Einhalten der Zeit gelegt – also überlegen Sie sich vorher, was Sie im Notfall weglassen oder einfügen können.

Normalerweise einen Tag vor der Lehrprobe geben Sie allen Mitgliedern der Prüfungskommission eine schriftliche Ausarbeitung. Diese enthält neben einem detaillierten Stundenverlauf pädagogische Bemerkungen zur Klasse sowie die Einordnung des Unterrichtsthemas in den Lehrplan und einen fachwissenschaftlichen Abriss.

Sorgen Sie dafür, dass die Klasse pünktlich da ist und bitten Sie den Lehrer der Vorstunde, etwas früher aufzuhören. Das Klassenzimmer muss aufgeräumt sein (auch unter den Bänken). Es macht auch sicher keinen guten Eindruck, wenn auf einem Tisch für die Prüfungskommission „Schule ist blöd!“ steht. Falls Sie technische Geräte (Projektor, Beamer etc.) einsetzen, stellen Sie für den Notfall Ersatzgeräte bereit.

Nach der Lehrprobe können Sie vor der Kommission Stellung zu Ihrer Stunde nehmen. Vor allem wenn Sie vom Konzept abgewichen sind, sollten Sie das stichhaltig begründen. Nach einer unterschiedlich langen Beratungszeit (normalerweise eine Schulstunde) erfahren Sie dann Note und Begründung.

Falls ein Referendar in der ersten Lehrprobe schlechter als Vier abschneidet, muss der Seminarvorstand das Kultusministerium über Leistungsstand bzw. Defizite informieren und dabei eine Empfehlung abgeben, inwieweit der Referendar eigenverantwortlich unterrichten kann. Endgültig bestimmen dann Seminarvorstand und Kultusministerium über den Einsatz im 2. Ausbildungsabschnitt.

Am Ende wird aus den drei Lehrprobennoten ein Durchschnitt gebildet (und – wie bei den Staatsexamina generell üblich – nach zwei Kommastellen abgeschnitten, nicht gerundet). Diese Durchschnittsnote zählt bei der Ermittlung der Prüfungsnote **vierfach**.

2.2 Schriftliche Hausarbeit

Zwischen achtem und dreizehntem Ausbildungsmonat (also im ersten Halbjahr Ihres Zweigschuleinsatzes) werden anlässlich eines Seminartages die Themen für die schriftliche Hausarbeit festgelegt. Diese können Sie in einem Ihrer Unterrichtsfächer, in Pädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, aber auch Fach übergreifend anfertigen. Der Umfang der Arbeit sollte 25 Seiten nicht überschreiten. Im Gegensatz zur schriftlichen Hausarbeit für das erste Staatsexamen besteht diese Arbeit aus einem theoretischen und praktischen Teil (Verhältnis etwa 1:2). Normalerweise schreiben Sie über ein Projekt, das Sie an der Zweigschule durchführen. Natürlich muss die Arbeit den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit genügen. Auch wenn sich fünf Monate Bearbeitungszeit für 25 Seiten endlos lang anhört: Beginnen Sie nicht zu spät mit der Hausarbeit, denn im Gegensatz zum ersten Staatsexamen haben Sie jetzt wahrscheinlich weniger Zeit!

Die Note der schriftlichen Hausarbeit zählt **einfach**.

2.3 Kolloquium

Ziemlich bald im dritten Ausbildungsabschnitt – in der Regel nach dem achtzehnten Ausbildungsmonat – absolvieren Sie ein halbstündiges Kolloquium in Pädagogik und in Pädagogischer Psychologie. Ausgehend von einer konkreten Situation in einer Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule, die Ihnen schriftlich 30 Minuten vor Prüfungsbeginn ausgehändigt wird, erläutern Sie im ersten Teil des Kolloquiums (ca. 10 Minuten) relevante Handlungsmöglichkeiten einer Lehrkraft in dieser Situation. An dieses Referat schließt sich ein vertiefendes Gespräch an, wobei im letzten Teil des Kolloquiums Fragen zur Psychologie und Pädagogik gestellt werden.

Die Note des Kolloquiums zählt am Ende **einfach**.

2.4 Mündliche Prüfungen

An Ihrem letzten Prüfungstag legen Sie drei jeweils 20-minütige mündliche Prüfungen ab. In einer werden Schulrecht/Schulkunde und Grundfragen staatsbürgerlicher Bildung abgefragt, die beiden anderen Prüfungen legen Sie in Ihren Unterrichtsfächern ab (bei den Doppelfächern Kunst und Musik dauert diese Prüfung 40 Minuten). Grundlage dieser drei Prüfungen sind die angefertigten Sitzungsprotokolle. Aus den drei Noten wird der Durchschnitt gebildet.

Diese Durchschnittsnote zählt bei der Ermittlung der Gesamtnote **zweifach**.

2.5 Seminarnote/Beurteilungsnote

Einen gewichtigen Anteil an Ihrer Note hat die Beurteilungs- oder Seminarnote. Diese setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:

- Unterrichtskompetenz
Unterrichtsplanung und –vorbereitung, Lernzielkontrollen, Leistungsbewertung, Beherrschen des Unterrichtsstoffes, Medieneinsatz, Fachsprache usw.
- Erzieherische Kompetenz
Motivationsfähigkeit, Eingehen auf Schüler, Einsatz von Erziehungsmittel, Umgang mit (schwierig-

gen) Klassen usw. In diese Teilnote fließen auch Tätigkeiten in Schülerheimen, Tagesheimen usw., sowie Lehrgänge und Lehrveranstaltungen (Schulwandern, Schulspiel, Sprecherziehung ...) mit ein.

- Handlungs- und Sachkompetenz
z.B. fachliches Interesse, Einsatzbereitschaft, aktive Teilnahme an Sitzungen, Umgang im Kollegium, Bereitschaft zur Weiterbildung usw. Bei dieser Teilnote wird auch das Mitwirken bei der inneren Schulentwicklung berücksichtigt.

Für jeden dieser Teilbereiche erhalten Sie eine Note. Zur Ermittlung der Seminarnote werden die Einzelnoten in Unterrichtskompetenz und erzieherischer Kompetenz dreifach und die Einzelnote in Handlungs- und Sachkompetenz zweifach gewichtet. Die so ermittelte gewichtete Durchschnittsnote zählt bei der Ermittlung der Gesamtnote **fünffach**.

Beurteilungsgrundlage sind die Beobachtungen Ihrer Seminarlehrer in den zwei Jahren des Referendariats und das Gutachten der Einsatzschule.

Bei der Eröffnung dieser Noten gibt es oftmals lange Gesichter, denn die Notengebung ist nur bedingt transparent und nachvollziehbar.

2.6 Berechnung der Gesamtnote

Um zur Gesamtnote des zweiten Staatsexamens zu kommen, werden die gewichteten Durchschnitts- oder Einzelnoten addiert und durch 13 geteilt. Alle anfallenden Durchschnittsnoten werden auf zwei Stellen hinter dem Komma genau angegeben. Dabei wird nicht mathematisch gerundet, sondern es wird nach der zweiten Kommastelle einfach abgeschnitten.

Zur Bildung der Einstellungsnote werden die Note des ersten und des zweiten Staatsexamens addiert und diese Summe dann durch zwei geteilt. Auch hier wird nach der zweiten Kommastelle abgeschnitten.

2.7 2. Staatsexamen im Erweiterungsfach

Falls Sie das zweite Staatsexamen auch im Erweiterungsfach ablegen wollen, so müssen Sie noch eine weitere Lehrprobe und eine weitere mündliche Prüfung über sich ergehen lassen. Aus beiden Noten wird der Durchschnitt gebildet. Der Durchschnitt aus dieser Note und der Note der ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach ergibt die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach.

Nach bestandener erster Staatsprüfung im Erweiterungsfach haben Sie das Recht (aber nicht die Pflicht!), auch die zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abzulegen. Sofern Sie dies beantragen, nehmen Sie auch an den Seminarveranstaltungen im Erweiterungsfach teil (soweit die organisatorischen Möglichkeiten dies zulassen).

Falls Sie erst während des Referendariats die erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen und diese Absicht bei der Anmeldung zum Referendariat angegeben haben, können Sie auch schon vorher an den Seminarveranstaltungen im Erweiterungsfach teilnehmen.

Sie können jederzeit auf eine weitere Teilnahme an den Seminarveranstaltungen im Erweiterungsfach verzichten (schriftliche Erklärung reicht). Dennoch können Sie – sofern die erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach rechtzeitig abgelegt wurde – die zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen. Allerdings ist zu überlegen, ob es sinnvoll ist, seinem Seminarlehrer im Erweiterungsfach mitzuteilen:

„Ich will bei Ihnen keine Sitzungen mehr besuchen, aber bei Ihnen Lehrprobe und mündliche Prüfung machen!“

Falls Sie nur die Berechtigung erwerben wollen, im Erweiterungsfach zu unterrichten, dann reicht im Übrigen das bestandene erste Staatsexamen im Erweiterungsfach. Sie können sogar im zweiten Examen des Erweiterungsfachs durchfallen und gefährden dadurch nicht Ihre Lehrerlaubnis. Dies würde auch bei einer späteren Bewerbung um die Fachbetreuung im Erweiterungsfach kein Problem darstellen, denn das wesentliche Kriterium für die Übernahme der Fachbetreuung ist das Ergebnis im *ersten* Staatsexamen.

2.8 Durchfallen und Wiederholen

Wir hoffen natürlich, dass Sie dieses Kapitel überspringen können, also nur der Vollständigkeit halber:

Sie sind durch das 2. Staatsexamen durchgefallen, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- Gesamtnote schlechter als 4,50
- Durchschnittsnote in den Lehrproben schlechter als 4,50
- Durchschnittsnote aus Kolloquium, Hausarbeit und mündlicher Prüfung schlechter als 4,50
- Unterschleif
- Beeinflussungsversuch
- selbst verschuldetes Ausscheiden aus dem Referendariat nach dem Kolloquium

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn Sie sofort danach wieder für zwölf Monate am Referendariat teilnehmen. Sie müssen alle Prüfungsteile nachholen, nur die schriftliche Hausarbeit kann auf Antrag angerechnet werden (wenn Sie mindestens mit Note 4 bewertet wurde). Nach Ablauf dieser zwölf Monate kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden.

Auf die Warteliste kommen Sie nur, wenn sowohl die Gesamtnote im 2. Staatsexamen als auch die Gesamtprüfungsnote (also der Durchschnitt aus erstem und zweitem Staatsexamen) nicht schlechter als 3,50 sind.

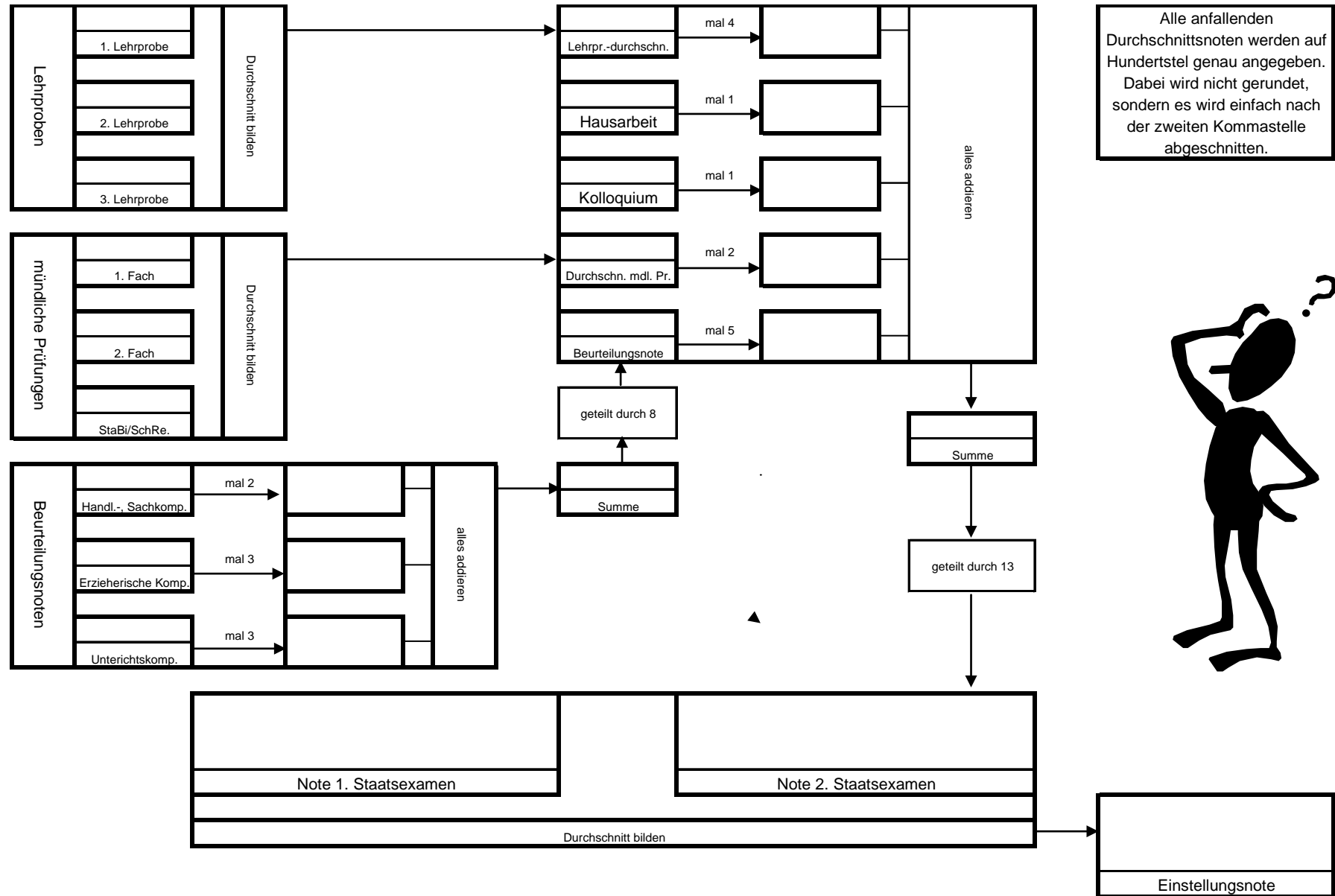
2.9 Wiederholen zur Notenverbesserung

Auch in diesem Fall müssen Sie die gesamte Prüfung (mit Ausnahme der Hausarbeit, siehe oben) innerhalb eines Jahres noch einmal ablegen. Allerdings dürfen Sie jetzt nicht mehr am Referendariat teilnehmen. Nachdem Ihnen das Ergebnis der Wiederholungsprüfung mitgeteilt wurde, können Sie entscheiden, welches Ihrer zwei Ergebnisse Sie zählen lassen wollen. Treffen Sie diese Entscheidung nicht innerhalb eines Monats, so gilt automatisch das Ergebnis der ersten Prüfung.

Bei der Anmeldung zur Notenverbesserung können Sie einen Ortswunsch angeben. Die Seminar-schule wird Ihnen dann aber zugeteilt.

2.10 Formular zur Notenberechnung

Siehe nächste Seite.



3 Einstellungssituation/Warteliste

Nach dem letzten Prüfungstag beginnt das Warten: Planstelle oder nicht, Aushilfsvertrag oder nicht etc. Irgendwann (i.d.R. Mitte Januar bzw. Mitte Juli) meldet das Kultusministerium den Seminarschulen, welche ihrer Referendare eine Planstelle erhalten haben. Diese müssen dann binnen einer Woche schriftlich zusagen. Das Bruttogehalt beträgt dabei bei einer Vollzeitstelle gut 3000 Euro.

Aber auch die anderen müssen nicht leer ausgehen: Das Ministerium vergibt neben den Planstellen auch andere Verträge, allerdings nicht zu jedem Einstellungstermin:

- Superverträge: Vollzeit, ein bzw. zwei Jahre im Angestelltenverhältnis, danach Übernahme in das Beamtenverhältnis, fester Dienort
- Superverträge als mobile Reserve in Vollzeit, ein bzw. zwei Jahre im Angestelltenverhältnis, danach Übernahme in das Beamtenverhältnis, wechselnde Dienstorte
- 2/3-Verträge mit und ohne späterer Verbeamtungszusage, zeitlich befristet oder zeitlich unbefristet

Das *Nettogehalt* beläuft sich hier nach TV-L, E13, („Tarifvertrag der Länder. Entgeltstufe 13“) bei Ledigen bei einer Vollzeitstelle und Verbeamtungsgarantie (Supervertrag) auf ca. 23500 Euro. Ohne Verbeamtungsgarantie erhält ein/e Ledige/r es bei einer Vollzeitstelle ca. 1850 Euro netto.

Darüber hinaus werden auch zeitlich befristete Aushilfsverträge in einem meist geringeren Stundenumfang vergeben. Hier muss man darauf achten, wie die Bezahlung ist:

- nach TV-L, E13, („Tarifvertrag der Länder. Entgeltstufe 13“): Man erhält regelmäßig das Gehalt, bei Halbjahresverträgen werden nicht alle Schulferien bezahlt.
- auf Stundenbasis: Man erhält das Geld nur unregelmäßig; bezahlt werden nur die wirklich gehaltenen Stunden, d.h. Schulferien, Krankentage etc. werden nicht bezahlt.

Neben dem Staat bieten auch private Schulträger Stellen an. Auch und gerade hier muss unbedingt auf die tariflichen Leistungen geachtet werden.

Alle Referendare (die jetzt übrigens Lehramtsassessoren sind), die keine Planstelle erhalten haben, kommen auf die Warteliste (auch diejenigen, die einen Supervertrag haben). Es gibt dabei für jede Fächerkombination eine eigene Liste. Jedes Jahr muss im April eine Bereitschaftserklärung an das Kultusministerium geschickt werden, damit man zum nächsten Schuljahr berücksichtigt wird.

Von der Warteliste wird man zwangsweise gestrichen, wenn man eine angebotene Stelle (Vollzeit mit Verbeamtungszusage) ablehnt. Wer nach fünf Jahren immer noch auf der Warteliste ist, wird ebenso gestrichen. Nähere Informationen zur Warteliste erhalten BLLV-Mitglieder im Internet unter www.bllv.de/?id=224 oder direkt bei der BLLV-Abteilung Dienstrecht und Besoldung (Adressen am Ende dieses Gehefts).

4 Beamtenstatus, Rechte und Pflichten als Lehrkraft

Als Referendar bzw. Referendarin werden Sie ins Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. „Auf Widerruf“ bedeutet, dass der Staat als Arbeitgeber Sie ohne Weiteres wieder aus dem Staatsdienst entlassen kann – beispielsweise wenn Sie nach dem Referendariat keine Planstelle bekommen.

Wenn Sie eine Planstelle erhalten, werden Sie zunächst in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, um dann nach dem Ablauf der dreijährigen Probezeit Beamter/in auf Lebenszeit zu werden.

Unabhängig davon ob Sie nun verbeamtete oder angestellte Lehrkraft sind, müssen Sie einige Pflichten erfüllen. Die speziellen Dienstpflichten jeder Lehrkraft sind in der Lehredienstordnung (LDO) festgehalten. Ungewohnt dürfte für Sie vor allem die Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges sein. Das bedeutet, dass Sie sich als Lehrkraft nicht mehr direkt, sondern nur noch über Ihre vorgesetzte Dienststelle (das ist Ihre Seminarschule) an das Kultusministerium wenden dürfen. Falls Sie also an das Kultusministerium schreiben wollen, verfassen Sie das Schreiben „über das XY-Gymnasium“ und geben es offen an ihrer Schule ab. Leider entzieht sich ein modernes Kommunikationsmittel wie E-Mail dem Dienstweg, was dazu geführt hat, dass vor einigen Jahren einem Lehrer eine dienstliche Rüge erteilt wurde, weil er sich per E-Mail direkt mit einer Anfrage an das Ministerium gewandt hat. Etwas Anderes ist es allerdings, wenn Sie in Ihrer Funktion als Seminarsprecher/in oder als Mandatsträger/in eines Lehrerverbandes an das Ministerium herantreten. Dann müssen Sie keinen Dienstweg einhalten.

Neben den Pflichten – über die Sie vor allem in den Schulkundesitzungen aufgeklärt werden – haben Sie als Beamte natürlich auch Rechte, z.B. das Recht auf Beihilfe im Krankheitsfall (siehe unten). Selbstverständlich haben sie auch das Recht, sich durch den Personalrat vertreten zu lassen, den es an jedem Gymnasium für die einzelne Schule und am Kultusministerium für alle Schulen gibt.

5 Geld verdienen und sparen

5.1 Grundgehalt (Stand: 2013)

Referendare für das Lehramt an Gymnasien verdienen **€1253,11 brutto** monatlich als Grundbetrag. Dazu kommen noch vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von €6,65 – sofern Sie diese beantragen. Für Verheiratete und gleichgestellte gibt es einen Familienzuschlag von €120,04, wenn der Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Ansonsten teilen sich beide Partner diesen Zuschlag.

Haben Sie Kind(er) erhöht sich der Familienzuschlag auf €222,69 (ein Kind). Für das zweite Kind kommen €102,65, für jedes weitere noch mal €318,16 dazu.

Sind Sie nicht verheiratet, aber kindergeldberechtigt, bekommen Sie den „Kinder-Familienzuschlag“ abzüglich des „Verheirateten-Familienzuschlages“ von €120,04.

Wie viel das jeweils netto ausmacht und noch weiter gehende Informationen können Sie als BLLV-Mitglied bei der Abteilung Dienstrecht und Besoldung des BLLV unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer nachfragen.

Eine „Ballungsraumzulage“ gibt es nicht.

5.2 Stundenvergütung

Ihr Grundgehalt deckt 10 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterrichts ab. Im Zweigschuleinsatz kommen Sie aber meistens auf mehr, maximal 17 Wochenstunden sind möglich. Die über die 10 Stunden hinausgehenden Stunden bekommen Sie gesondert vergütet. Dazu müssen Sie genau aufschreiben, wie viele Stunden Sie an jedem Tag unterrichtet haben. Entsprechende Formulare für die quartalsweise Abrechnung hält Ihre Einsatzschule bereit. Dabei bekommen Sie für jede von Ihnen

gehaltene Unterrichtsstunde, die über die 11 Stunden pro Woche hinausgeht, eine **Vergütung von €29,44 brutto**.

Aber Vorsicht: Gezahlt werden nur die Stunden, die Sie auch wirklich gehalten haben.

Beispiel:

Sie haben normalerweise 17 Stunden Unterricht in der Woche, davon am Dienstag drei Stunden. Wenn am Dienstag Wandertag ist, können Sie für diesen Tag nichts abrechnen, auch wenn Sie sechs Stunden mit einer Klasse herumgewandert sind (An manchen Schulen dürfen Sie in so einem Fall wenigstens die drei Stunden abrechnen, die Sie normalerweise gehabt hätten). Genauso verhält es sich, falls eine Ihrer Stunden ausfällt, weil Lehrerkonferenz ist (obwohl Sie daran teilnehmen müssen) oder wenn die Klasse auf einer Exkursion ist. Wenn Sie krank sind, bekommen Sie konsequenterweise auch nichts bezahlt.

Der BLLV und die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ) fordern, dass diese Art der Abrechnung abgeschafft wird und das Grundgehalt entsprechend dem eigenverantwortlichen Unterricht angehoben wird.

5.3 Reisekosten, Trennungsgeld

Wie Sie sicherlich schon festgestellt haben, läuft das Referendariat oftmals auch unter dem Motto ‚Lerne Bayern kennen‘ ab. Manche Ihrer Fahrten werden Ihnen vom Arbeitgeber – also vom Staat – ersetzt. Formulare erhalten Sie an Ihrer Seminarschule. Die Abrechnungen schicken Sie an die für Sie zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen.

Was wird nun alles erstattet:

Zum einen jeweils die erste Fahrt zur Seminarschule zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnittes und zu Beginn des dritten Ausbildungsabschnittes. Auch die Kosten für die erste Fahrt zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes an Ihre Zweigschule bekommen Sie ersetzt.

Daneben werden Ihnen die Auslagen für die Seminartage (Fahrt und Unterkunft) erstattet.

Ganz besonders wichtig ist aber, dass Sie für die Zeit Ihres Zweigschuleinsatzes unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind, **Trennungsgeld** zu beziehen. Denn: Wird einem Studienreferendar/einer Studienreferendarin aus dienstlichen Gründen ein neuer Ausbildungsort außerhalb des bisherigen Dienst- oder Wohnortes zugewiesen, besteht Anspruch auf Trennungsgeld, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sofern die Zuweisung länger als zwei Monate dauert (das ist beim Zweigschuleinsatz ja der Fall), muss zum Zeitpunkt der Zuweisung zur Einsatzschule eine *eigene* Wohnung, welche die Führung eines eigenen Hausstandes ermöglicht, vorhanden sein. Dabei gilt der Wohnort mit eigenem Hausstand, der näher an der Zweigschule liegt, egal ob es sich um den Erst- oder Zweitwohnsitz handelt.
2. Die Entfernung von der Wohnung zur neuen Dienststelle muss mehr als 30 km betragen.

Unter diesen Voraussetzungen können Sie bei einer doppelten Haushaltsführung (wenn Sie also am neuen Dienstort eine Wohnung mieten), Trennungsgeld beantragen.

Wenn Sie täglich pendeln möchten, dann erhalten Sie bei Benutzung eines KFZ, wenn die Rückkehr zumutbar ist, Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € pro km. Zumutbar ist die Strecke dann, wenn die einfache Entfernung zur Wohnung auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung

nicht mehr als 60 km beträgt. Für die Berechnung der Wegstrecke verwenden die Landesämter für Finanzen in der Regel die Reiseauskunft unter <http://www.bayerninfo.de>. Liegen triftige Gründe vor (z.B. Mitnahme umfangreichen Unterrichtsmaterials) oder ist die tägliche Rückkehr unzumutbar, dann erhält der Beamte 0,35 € pro km.

In jedem Fall werden Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung nur bis zur Höhe des Trennungsgeldes gewährt. Dauert die Abwesenheit von der Wohnung länger als 11 Stunden, erhalten neben den entstehenden Fahrtkosten noch einen Verpflegungszuschuss von 2,00 €.

Den Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld müssen Sie innerhalb eines halben Jahres (ansonsten verfällt der Anspruch) über Ihre Seminarschule, die auch die entsprechenden Formulare bereithält, stellen. Diesem Antrag legen Sie das Abordnungsschreiben des Kultusministeriums und eine Bestätigung der Einsatzschule über die wöchentlichen Unterrichtsstunden bei. Falls Sie ledig sind, müssen Sie noch ein sog. Hausstandsformular (eines meiner Lieblingsformulare: Hier müssen Sie u.a. angeben, ob Sie einen Abort haben und Ihren Herd zur Zubereitung warmer Mahlzeiten nutzen) ausfüllen und eine Kopie des Mietvertrages mit Quittungen über die Mietzahlungen (Kontoauszug) beifügen.

Trennungsgeld wird allerdings nur bewilligt, wenn die einfache Entfernung zwischen Einsatzschule und Wohnort mehr als 60 Kilometer beträgt.

Mit der Genehmigung Ihres Antrages (das geht in der Regel recht flott) bekommen Sie zwölf weitere Antragsformulare (sog. ‚Kassenanordnungen‘) für jeden Monat. Diese müssen Sie spätestens nach einem Jahr einreichen, ansonsten verlieren Sie Ihre Ansprüche.

5.4 Steuererklärung

Ein Tipp zur Steuererklärung: Falls Sie gezwungen sind, wegen des Referendariats eine Zweitwohnung zu beziehen, können Sie diese steuerlich geltend machen. Dabei können Sie die gesamte Miete der Zweitwohnung und in den ersten drei Monaten Tagegeld absetzen. Genaueres entnehmen Sie Ihren Steuerformularen.

5.5 Prüfexemplare, Referendarsrabatt

Schreiben Sie möglichst bald alle möglichen Schulbuchverlage an und bitte Sie um Zusendung von Prospektmaterial für Referendare. In der Regel können Sie bei den meisten Schulbuchverlagen als Referendar kostenlos oder zum reduzierten Preis einige Schulbücher beziehen. Eine Auflistung einiger Schulbuchverlage finden Sie am Ende dieses Gehefts.

Auch die Hersteller von Schulbedarf bzw. Büromaterial überlassen hin und wieder Referendaren Prüf- oder Mängel-exemplare.

5.6 Beihilfe

Mit Ernennung zum Beamten auf Widerruf sind Sie beihilfeberechtigt. Das bedeutet, dass Ihr Arbeitgeber – also der Staat – grundsätzlich 50% Ihrer Krankheitskosten (nicht der Versicherungskosten) zahlt. Von Ihren Kindern übernimmt die Beihilfe 80 %. Sie benötigen also eine Krankenversicherung, die die restlichen Prozent abdeckt (zu Versicherungen siehe nächstes Kapitel).

Die Höhe der Beihilfe hängt von Ihrem Familienstand ab. So werden 70 % der Krankheitskosten von beiden Ehegatten übernommen, wenn Sie zwei oder mehr Kinder haben. Falls sich daher während des Referendariats Ihr Beihilfeanspruch ändert, dann müssen Sie den Tarif Ihrer Krankenversicherung

anpassen und den neuen Versicherungsschein der Beihilfestelle vorlegen. Falls Sie vergessen, den Tarif bei der Krankenversicherung zu ändern und Sie dann zu mehr als 100 % versichert wären (Beihilfe plus Krankenversicherung), kürzt die Beihilfe automatisch ihre Zahlungen.

Zunächst müssen Sie alle Rechnungen – ob vom Arzt oder in der Apotheke – selbst begleichen. Arztrechnungen bekommen Sie automatisch zweifach, nur von Rezepten müssen Sie in der Apotheke eine Kopie anfertigen lassen, die – wie das Original – dort abgestempelt und abgezeichnet wird.

Das Original reichen Sie bei Ihrer Krankenkasse ein, die Kopie bei Ihrer Beihilfestelle. Dazu füllen Sie ein Beihilfeformular aus, das Sie für Ihre *erste* Abrechnung von Ihrer Schule erhalten (oder im Internet unter www.bfd.bayern.de/formular.htm). Bei der ersten Abrechnung müssen Sie dem Antrag auch eine Kopie des Versicherungsscheines Ihrer privaten Krankenversicherung einreichen. Für die kommenden Abrechnungen wird Ihnen dann von der Beihilfestelle ein neues Formular geschickt. Die Rechnungen sollten Sie nicht zu lange sammeln, denn nach einem Jahr verfällt der Beihilfeanspruch. Allerdings dürfen Sie erst dann einen Beihilfeantrag stellen, wenn Sie Rechnungen in Höhe von insgesamt €200,- gesammelt haben. Erreichen Sie diesen Betrag nicht innerhalb von zehn Monaten, dann reicht auch eine Gesamtsumme von €15,-. Sie können Ihren Beihilfeantrag über das Sekretariat Ihrer Schule auf dem Dienstweg einreichen. So sparen Sie sich das Porto.

Pro Arztrechnung zieht die Beihilfestelle für *Beamte auf Probe bzw. auf Lebenszeit* €6,-, pro verordnetem Medikament €3,- ab. Bei diesen so genannten „Eigenbehalten“ handelt es sich um eine Art Selbstbeteiligung, die Sie selbst tragen müssen. Bisher mussten sich Referendare auf Antrag vom Abzug dieser Eigenbeteiligung befreien lassen. Nach Intervention der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ) im BLLV ist dies nun nicht mehr nötig, denn nach Art. 86a Abs. 3 Bayerisches Beamtengesetz wird bei Beamten auf Widerruf (also auch bei Referendaren) keine Selbstbeteiligung abgezogen.

Falls Sie eine größere Summe begleichen müssen, reichen Sie möglichst umgehend die Rechnungen bei Krankenversicherung und Beihilfe ein. Es schadet auch nicht, jeweils eine Bitte auf schnelle Überweisung wegen Ihres geringen Gehaltes hinzuzufügen. Normalerweise dürfte die Erstattung dann vor dem Zahlungstermin eintreffen.

Beachten Sie bitte, dass bei Beamten auf Widerruf – also bei Referendaren – nicht alle Leistungen gezahlt werden. Lassen Sie sich also vor einer aufwändigeren Behandlung einen Kostenvoranschlag erstellen und informieren Sie sich bei Ihrer Beihilfestelle und Krankenkasse, wie viel davon erstattet wird.

Ihr Arzt kann den 2,3-fachen Satz (bei ärztlichen Leistungen), den 1,8-fachen Satz (bei physiologischer Therapie, Röntgen), den 1,15-fachen Satz (z.B. bei Laboruntersuchungen) bzw. den 1-fachen Satz (Heilpraktiker) der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte abrechnen. Falls er einen höheren Satz (bis zum 3,5-fachen, 2,5-fachen bzw. 1,3-fachen) ansetzen will, muss das von ihm begründet werden (z.B. bei besonderen Komplikationen). Alles was darüber hinausgeht, müssen Sie selbst zahlen. Der Arzt muss höhere Sätze aber vorher mit Ihnen vereinbaren („Abdingung“).

Nähere Informationen zum Thema Versicherungen, Beihilfe etc. erhalten BLLV-Mitglieder beim BLLV-Wirtschaftsdienst (www.bllv-wd.de).

Versicherungen

Für die meisten von Ihnen ergeben sich mit dem Beginn des Referendariats grundlegende Änderungen im Versicherungs- und Versorgungsbereich.

Der BLLV ist dazu da, Ihre Fragen zu beantworten und in Zusammenarbeit mit dem BLLV-Wirtschaftsdienst seine Mitglieder zu beraten. Ziel ist es, Sie vor **überflüssigen Versicherungen zu bewahren** und Ihnen die **Sonderkonditionen über den BLLV** zukommen zu lassen.

Das heißt für Sie konkret:

- **umfassender Versicherungsschutz in den notwendigen Bereichen**
- **niedrige Prämien**
- **bessere Vertretung als Versicherte**

Die wichtigsten Bereiche sind:

1. Privat- und Diensthaftpflichtversicherung
2. Krankenversicherung und Pflegeversicherung
3. Dienstunfähigkeit

Dieses unbedingt notwendige Paket erhalten Sie beim BLLV-Wirtschaftsdienst im Sparpaket.

Privat- und Diensthaftpflicht

Nach § 823 BGB müssen Schäden, die anderen zugefügt werden, in unbegrenzter Höhe erstattet werden (Privathaftpflicht). Die Diensthaftpflichtversicherung schützt Sie vor Ansprüchen im dienstlichen Bereich, soweit Sie der Dienstherr nicht freistellt (dies wäre z.B. bei grober Fahrlässigkeit der Fall). Die BLLV-Gruppenhaftpflichtversicherung deckt dieses Existenz bedrohende Risiko zu einer Prämie, mit der Sie ca. 25% günstiger gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen liegen, ab.

Schulhausschlüsselverlust

Bei Verlust des Schulhausschlüssels kann es notwendig sein, die Schließanlage des Schulgebäudes auszuwechseln. Es können Regressansprüche in Höhe von mehreren Tausend Euro entstehen.

In den ersten drei Dienstjahren ist für BLLV-Mitglieder die beim BLLV-Wirtschaftsdienst abgeschlossene Diensthaftpflicht- und die Schulhausschlüsselverlustversicherung **auf Antrag kostenlos!**

Krankenversicherung

Als Beamter erhalten Sie bei Krankheit vom Dienstherrn eine so genannte Beihilfe (z.B. Ledige ohne Kinder: 50%).

Das heißt, es müssen lediglich die verbleibenden 50% der krankheitsbedingten Kosten abgesichert werden. Daher empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Sie erhalten dort während der Referendariatszeit einen Sondertarif, d.h. vollen Krankenversicherungsschutz bei redu-



ziertem Beitrag. Seit dem 1.1.1995 muss zusätzlich die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflegeversicherung abgeschlossen werden, wobei ebenfalls ein beihilfekonformer Tarif angeboten wird.

Dienstunfähigkeitsversicherung

In der Regel erhält man erst mit der Verbeamtung auf Lebenszeit einen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn man aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst ausscheiden muss (Ausnahme: Dienstunfall).

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Absicherung sollten Sie sich unbedingt persönlich von unseren Spezialisten beraten lassen, damit Sie Ihr nicht gerade üppiges Anfangsgehalt nicht in falsche bzw. überteuerte Versicherungen investieren.

Anforderungscoupon

Ich wünsche eine Terminvereinbarung zu der vom BLLV-Wirtschaftsdienst angebotenen Beratung zu folgenden Bereichen:

- Privat- und Diensthauptpflichtversicherung (mit Schulhausschlüsselverlust)
- private Krankenversicherung (inkl. Pflegeversicherung)
- Dienstunfähigkeitsversicherung
- Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

Bitte kreuzen Sie an, wann wir Sie am besten telefonisch erreichen:

9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 (Uhrzeit)

Vorname Name

Straße

Postleitzahl Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Bitte schicken an:
BLLV-Wirtschaftsdienst; Postfach 340229; 80099 München
oder per Fax: 089 28676288
kostenlose Servicenummer: 0800 2867626

Wichtige Informationen im Internet:

BLLV	http://www.bllv.de
Fachgruppe Gymnasium	http://gymnasium.bllv.de
Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ).....	http://abj.bllv.de
BLLV vor Ort	http://www.bllv.de/?id=24
Service.....	http://www.bllv.de/?id=52
Fortbildung	http://fortbildung.bllv.de
Alle bayerischen Schulen.....	http://www.bllv.de/?id=2076
Versicherungen	http://www.bllv-wd.de

Wichtige Adressen

Schulaufsicht

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	Salvatorstraße 2, 80333 München Briefanschrift: 80327 München Telefon: 089 2186-0; Telefax: 089 2186-2800 E-Mail: poststelle@stmukwk.bayern.de (Allgemeine Anfragen) E-Mail: abteilung6@stmukwk.bayern.de (Gymnasium) URL: www.km.bayern.de
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberbayern Ost	Ltd. OStD Richard Rühl Maria-Theresia-Gymnasium, Regerplatz 1, 81541 München Telefon 089 81888200; Telefax 089 81 888 2010 E-Mail: sekretariat@mbost.de URL: www.mbst.de
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberbayern-West	Ltd. OStDin Dr. Karin E. Oechslein Dante-Gymnasium, Wackersberger Straße 59, 81371 München Telefon: 089 23343420; Telefax: 089 23343432 E-Mail: info@mb-west.de URL: www.mb-west.de
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Niederbayern	N.N. Hans-Leinberger-Gymnasium, Jürgen-Schumann-Str. 20, 84034 Landshut Telefon 0871 4306566-0; Telefax: 0871 4306566-24 E-Mail: sekretariat@mb-gym-ndb.de URL: www.gymnasium.bayern.de/gymnasialnetz/niederbayern
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in der Oberpfalz	Ltd. OStD Paul Lippert Albrecht-Altendorfer-Gymnasium, Hans-Sachs-Straße 2, 93049 Regensburg Telefon: 0941 5071092; Telefax 0941 5071094 E-Mail: omb-1855@schulen.regensburg.de URL: www.gymnasium.bayern.de/gymnasialnetz/oberpfalz
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken	Ltd. OStD Dr. Edmund Neubauer Jean-Paul-Gymnasium, Gymnasiumsplatz 4-6, 95028 Hof/Saale Telefon 09281 728641; Telefax: 09281 728640 E-Mail: mb.gymofr@t-online.de URL: www.gymnasium.bayern.de/gymnasialnetz/oberfranken
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Mittelfranken	Ltd. OStD Joachim Leisgang Hans-Sachs-Gymnasium, Löbleinstr. 10, 90409 Nürnberg Telefon 0911 231-5468; Telefax: 0911 231-8397 E-Mail: mb-gym-mfr@kubiss.de URL: www.gymnasium.bayern.de/gymnasialnetz/mittelfranken
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Unterfranken	Ltd. OStD Gert Weiß Wirsberg-Gymnasium, Am Pleidenturm 16, 97070 Würzburg Telefon: 0931 3211512; Telefax: 0931 3211526 E-Mail: info@mbu-gym.de URL: www.mbu-gym.de
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Schwaben	Ltd. OStD Hubert Lepperdinger Holbein-Gymnasium, Hallstraße 10, 86150 Augsburg Telefon: 0821 324-1601 bzw. 324-1602; Telefax: 0821 324-1606 E-Mail: mbschwaben@augsburg.de URL: www.mbschwaben.de

Landesamt für Finanzen

Landesamt für Finanzen, Zentralabteilung	Postfach 60 40, 97010 Würzburg Telefon: 0931 4504-01 Telefax: 4504-444 E-Mail: poststelle@lff.bayern.de URL: www.bfd.bayern.de
Dienststelle München	Postfach 22 00 30, 80535 München Postfach 22 00 19, 80535 München (Bezügestelle) Telefon: 089 2190-01 E-Mail: poststelle-m@lff.bayern.de
Dienststelle Landshut	Postfach 28 69, 84026 Landshut Telefon: 0871 8529-000 Telefax: 0871 8529-273 (Bezügestelle) E-Mail: poststelle-la@lff.bayern.de
Dienststelle Regensburg	Postfach 10 02 44, 93041 Regensburg Postfach 10 02 09, 93041 Regensburg (Bezügestelle) Telefon: 0941 5044-111 Telefax: 0941 5044-330 (Bezügestelle) E-Mail: poststelle-r@lff.bayern.de
Dienststelle Ansbach	Postfach 611, 91511 Ansbach Telefon: 0981 888-0 Telefax: 0981 888-451 (Bezügestelle) E-Mail: poststelle-an@lff.bayern.de
Dienststelle Bayreuth	Postfach 10 02 64, 95402 Bayreuth Postfach 10 01 52, 95401 Bayreuth (Beihilfestelle) Telefon: 0921 8004-0 Telefax: 0921 8004-500 (Bezügestelle) E-Mail: poststelle-bt@lff.bayern.de
Dienststelle Würzburg	Postfach 52 09, 97002 Würzburg Telefon: 0931 4504-01 Telefax: 0931 4504-304 E-Mail: poststelle-wue@lff.bayern.de
Dienststelle Augsburg	Postfach 11 02 20, 86147 Augsburg Telefon: (08 21) 3 27 - 02 Telefax: (08 21) 3 27 - 4000 E-Mail: poststelle@bfd-a.bayern.de

BLLV

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV)	Bavariaring 37, 80336 München Telefon: 089 721001-0 Telefax: 089 7250324 E-Mail: blv@blv.de URL: http://www.blv.de
Fachgruppe Gymnasium	Bavariaring 37; 80336 München Telefon: 0871 9745657 Telefax: 0871 9745658 E-Mail: gymnasium@blv.de URL: http://gymnasium.blv.de
Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ)	Bavariaring 37, 80336 München Telefon: 089 721001-0 Telefax: 089 7250324 E-Mail: vorsitzende@abj.blv.de URL: http://abj.blv.de
Abteilung Dienstrecht und Besoldung	Postfach 46, 96313 Kronach Telefon: 09261 61480 Telefax: 09261 61481 E-Mail: habermann@elnet.de URL: http://www.blv.de/?id=96
Abteilung Recht	Bavariaring 37, 80336 München Telefon: 089 721001-42 Telefax: 089 721001-33 URL: http://www.blv.de/?id=97
EDV-Stelle des BLLV (zuständig für Adressenänderungen etc.)	Bavariaring 37, 80336 München Telefon: 089 721001-75 Telefax: 089 7250324 E-Mail: mitglieder@blv.de URL: http://www.blv.de/?id=1254
Wirtschaftsdienst des BLLV GmbH	80798 München Telefon: 089 286762-6 Telefax: 089 286762-88 E-Mail: info@blv-wd.de URL: http://www.blv-wd.de
BLLV-Reisedienst GmbH	80798 München Telefon: 089 286762-80 Telefax: 089 286762-88 E-Mail: reisen@blv-wd.de URL: http://www.blv-rd.de
Akademie des BLLV.	Bavariaring 37, 80336 München Telefon: 089 721001-0 Telefax: 089 721001-55 E-Mail: koordination@akademie.blv.de URL: http://akademie.blv.de

Schulbuchverlage

AOL-Verlag Waldstraße 18 77839 Lichtenau-Scherzheim	Tel.: 07227 9588-0 Fax: 07227 9588-95 E-Mail: info@aol-verlag.de URL: www.aol-verlag.de
Aulis Verlag Deubner & Co. KG Antwerpener Straße 6-12 50672 Köln	Tel.: 0221 951454-0 Fax: 0221 951454-60 URL: www.aulis.de
Teubner Verlag/GWV Fachverlage GmbH Abraham-Lincoln-Str. 46 65189 Wiesbaden	Tel.: 0611 7878-0 Fax: 0611 7878-400 URL: www.teubner.de
Bayerischer Schulbuch Verlag GmbH siehe: Oldenbourg Schulbuchverlag GmbH	
Bayerische Verlagsanstalt GmbH Heinrichsdamm 32 96047 Bamberg	Tel.: 0951 519231
Gabler Verlag/GWV Fachverlage GmbH Abraham-Lincoln-Str. 46 65189 Wiesbaden	Tel.: 0611 7878-0 Fax: 0611 7878-400 URL: www.gabler.de
Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG Dudenstraße 6 68167 Mannheim	Tel.: 0621 3901-01 Fax: 0621 3901-391 URL: www.bifab.de www.duden.de URL: www.brockhaus.de www.meyers.de
C. C. Buchner Verlag KG Postfach 1269 96003 Bamberg	Tel.: 0951 96501-0 Fax: 0951 61774 E-Mail: service@ccbuchner.de URL: www.ccbuchner.de
Cornelsen Verlag GmbH & Co. Mecklenburgische Straße 53 14197 Berlin	Tel.: 030 89785-0 Fax: 030 89785-499 E-Mail: c-mail@cornelsen.de URL: www.cornelsen.de
Bildungsverlag EINS Sieglerer Straße 2 53842 Troisdorf	Tel.: 02241 3976-0 Fax: 02241 3976-990 E-Mail: service@bildungsverlag1.de URL: www.bildungsverlag1.de
Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG Friedrichstraße 1 a 80801 München	Tel.: 089 38167-0 Fax: 089 346428 E-Mail: verlag@dtv.de URL: www.dtv.de
Domino-Verlag Günther Brinek GmbH Menzinger Str. 13 80638 München	Tel.: 089 17913-0 Fax: 089 17913-211 URL: www.domino-verlag.de
Elbi-Verlag GmbH Schillerstraße 24 74214 Schöntal	Tel.: 07943 3725 Fax: 07943 8226 E-Mail: info@elbi.de URL: www.elbi.de
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Genthiner Str. 30G 10785 Berlin	Tel.: 030 250085-0 Fax: 030 250085-451 E-Mail: ESV@esvmedien.de URL: www.esv.info

Ernst Klett Schulbuchverlag GmbH Rotebühlstraße 77 70178 Stuttgart	Tel.: 0180/2553882 Fax: 0180/2553883 E-Mail: kundenservice@klett.de URL: www.klett-verlag.de
Ernst Vögel GmbH Druck und Verlag Kalvarienbergstraße 22 93491 Stamsried	Tel.: 09466 9400-0 Fax: 09466 1276 E-Mail: voegel@voegel.com URL: www.verlag-voegel.de
e/t/s Didaktische Medien GmbH Kirchstraße 3 87642 Halblech	Tel.: 08368 9104-0 Fax: 08368 9104-10 E-Mail: info@ets-online.de URL: www.ets-online.de
Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG Scheidtbachstraße 23-31 51469 Bergisch Gladbach	Tel.: 02202 121-0 Fax: 02202 121-928 E-Mail: webmaster@luebbe.de URL: www.luebbe.de
Ernst Vögel GmbH Druck und Verlag Kalvarienbergstraße 22 93491 Stamsried	Tel.: 09466 9400-0 Fax: 09466 1276 E-Mail: voegel@voegel.com URL: www.verlag-voegel.de
ets GmbH Verlag für didaktische Medien Kirchstraße 3 87642 Halblech	Tel.: 08368 9104-0 Fax: 08368 9104-10 E-Mail: info@ets-online.de URL: www.ets-online.de
Eugen Ulmer Wollgrasweg 41 70599 Stuttgart Postfach 70 05 61 70574 Stuttgart	Tel.: 0711 4507-0 Fax: 0711 4507-120 E-Mail: info@ulmer.de URL: www.ulmer.de
Fachbuchverlag Pfanneberg & Co. KG Düsselberger Str. 23 42781 Haan-Gruiten Postfach 2160 42765 Haan-Gruiten	Tel.: 02104 6916-0 Fax: 02104 6916-27 E-Mail: info@pfanneberg.de URL: www.fachbuchverlag-pfanneberg.de
Ferdinand Dümmler Verlag Fuggerstr. 7 51149 Köln	Tel.: 02203 3029-0 Fax: 02203 3029-40 URL: www.berufsschulverlage.de
Friedrich Kiehl Verlag Postfach 14 01 08 67021 Ludwigshafen	Tel.: 0621 63502-0 Fax: 0621 63502-22 E-Mail: hotline@kiehl.de URL: www.kiehl.de
Hermann Luchterhand Verlag GmbH & Co. KG Heddesdorfer Straße 31 56564 Neuwied	Tel.: 02631 801-2329 Fax: 02631 801-2210 E-Mail: info@luchterhand.de URL: www.luchterhand.de
Holland + Josenhans GmbH & Co. Feuerseeplatz 2 70176 Stuttgart Postfach 10 23 52 70019 Stuttgart	Tel.: 0711 6143920 Fax: 0711 6143922 E-Mail: verlag@huj.03.net URL: www.holland-josenhans.de
Julius Klinkhardt Ramsauer Weg 5 83670 Bad Heilbrunn	Tel.: 08046 9304 Fax: 08046 9306 E-Mail: info@klinkhardt.de URL: www.klinkhardt.de
Jünger Verlag GmbH Postfach 10 09 62 63009 Offenbach	Tel.: 069 840003-0 Fax: 069 840003-33

Ernst Klett Verlag GmbH Postfach 10 60 16 70049 Stuttgart	Tel.: 0711 66721333 Fax: 0711 66722080 E-Mail: klett-kundenservice@klett-mail.de URL: www.klett-verlag.de
Kallmeyersche Verlagsbuchhandlung GmbH Im Brande 19 30926 Seelze/Velber	Telefon: 0511 40004-175 Telefax: 0511 40004-176 E-Mail: leserservice@kallmeyer.de URL: www.kallmeyer.de
Kamp Schulbuchverlag GmbH & Co. KG Graf-Adolf-Str. 68 40023 Düsseldorf	Tel.: 0211 8604644 Fax: 0211 8604645 E-Mail: kamp@vww.de URL: www.vww.de
Lehrmittelverlag Torsten Schmidt Jahnstraße 36a 25358 Horst / Holstein	Tel.: 04126 38214 Fax: 04126 38258 E-Mail: service@schmidt-lehrmittel.de URL: www.schmidt-lehrmittel.de
Mösel Verlag Hoffmann-v.-F.-Str. 8 38304 Wolfenbüttel	Tel.: 05331 9597-0 Fax: 05331 9597-20 E-Mail: info@moeseler-verlag.de URL: www.moeseler-verlag.de
Kohl-Verlag Kirchenstr. 16 50170 Kerpen-Buir	Tel.: 02275 331610 Fax: 02275 331612 E-Mail: kohl-verlag@kohlverlag.de URL: www.verlagsgruppe-kohl.de
Konkordia Verlag GmbH Eisenbahnstraße 31 77815 Bühl	Tel.: 07223 9889-0 Fax: 07223 9889-145 E-Mail: info@konkordia.de URL: www.konkordia.de
Langenscheidt KG Mies-van-der-Rohe-Str. 1 80807 München	Tel.: 089 36096-0 Fax: 089 36096-222 E-Mail: kundenservice@langenscheidt.de URL: www.langenscheidt.de
Hagemann & Partner Bildungsmedienverlagsgesellschaft mbH Karlstraße 20 40210 Düsseldorf	Tel.: 0211 179270-0 Fax: 0211 179270-70 E-Mail: aktuell@hagemann.de URL: www.hagemann.de
Ludwig Auer GmbH Postfach 11 52 86601 Donauwörth	Tel.: 0906 73-0 Fax: 0906 73-178 E-Mail: info@auer-verlag.de URL: www.auer-verlag.de
Verlag Ludwig Schulbuch Inh. Christa Schneidt Auenstr. 2 85293 Reichertshausen	Tel.08441 803524 Fax: 08441 803526 E-Mail: versand@ludwig-schulbuch.de URL: www.ludwig-schulbuch.de
Lugert-Verlag Oldershausener Hauptstraße 34 21436 Oldershausen	Tel.: 04133 21491-1 Fax: 04133 21491-8 E-Mail: info@lugert-verlag.de URL: www.lugert-verlag.de
Manz Verlag Hermannstraße 16 70178 Stuttgart	Tel.: 0711 6151790 Fax: 0711 6151791
Max Hueber Verlag GmbH & Co. KG Postfach 11 42 85729 Ismaning	Tel.: 089 9602-0 Fax: 089 9602-358 URL: www.hueber.de

Max Rein Verlag Mannheim/Stamsried Postfach 10 00 93491 Stamsried	Tel.: 09466 9400 Fax: 09466 1276 E-Mail: voegel@voegel.com URL: www.verlag-voegel.de/max.htm
Medienwerkstatt Mühlacker Verlagsgesellschaft mbH Mühlacker Pappelweg 3 75417 Mühlacker	Tel.: 07041 83343 Fax: 07041 860768 E-Mail: support@medienwerkstatt-online.de URL: www.medienwerkstatt-online.de
Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG Ritterstr. 22 31735 Rinteln	Tel.: 05751 9503-0 Fax: 05751 9503-44 E-Mail: info@merkur-rinteln.de URL: www.merkur-rinteln.de
J.B. Metzler Postfach 10 32 41 70028 Stuttgart	Tel: 0711 2194-0 Fax: 0711 2194-249 E-Mail: info@metzler-verlag.de URL: www.metzlerverlag.de
Mildenerger Verlag GmbH Im Lehbühl 6 77652 Offenburg	Tel.: 0781 9170-0 Fax: 0781 9170-50 E-Mail: info@mildenerger-verlag.de URL: www.mildenerger-verlag.de
Militzke Verlag e. K. Huttenstraße 5 04249 Leipzig	Tel.: 0341 42643-0 Fax: 0341 42643-99 E-Mail: info@militzke.de URL: www.militzke.de
MPG-Schulservice Kassel Hugo-Preuß-Str. 27 34131 Kassel-Wilhelmshöhe	Tel.: 0561 31848-20 Fax: 0561 31848-11 E-Mail: anfrage@mpg-schulservice.de URL: www.mpg-schulservice.de
Oldenbourg Schulbuchverlag GmbH und Bayerischer Schulbuch Verlag GmbH Rosenheimer Str. 145 81671 München	Tel.: 089 45051-0 Fax: 089 45051-200 E-Mail: info@oldenbourg-bsv.de URL: www.oldenbourg-bsv.de
Omnia Verlag GmbH Rheydter Str. 70 41515 Grevenbroich	Tel.: 02181 8195-0 Fax: 02181 8195-15 E-Mail: www@omnia-verlag.de URL: www.omnia-verlag.de
Otto Salle Verlag GmbH & Co. Wächtersbacher Straße 89 60386 Frankfurt am Main	Tel.: 069 42081-0 Fax: 069 42081-100
PZV Pädagogischer Zeitschriftenverlag GmbH & Co. Axel-Springer-Straße 54 b 10117 Berlin	Tel.: 030 20183-592 Fax: 030 20183-593 E-Mail: info@pzv-berlin.de URL: www.pzv-berlin.de
PAETEC GmbH Bouchéstr. 12 Haus 11 12435 Berlin	Tel.: 030 5331-1827 Fax: 030 5331-1828 E-Mail: info@paetec.de URL: www.paetec.de
Park Körner Verlag Sendlinger Str. 25 80331 München	Tel.: 089 2602043-0 E-Mail: info@park-koerner.de URL: www.park-koerner.de
Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG Siemensstraße 32 71254 Ditzingen	Tel.: 07156 163-0 Fax: 07156 163-197 E-Mail: info@reclam.de URL: www.reclam.de

Oldenburg Schulbuchverlag GmbH und Bayerischer Schulbuch Verlag GmbH Rosenheimer Straße 145 81671 München	Tel.: 089 45051-0 Fax: 089 45051-200 E-Mail: info@oldenburg-bsv.de URL: www.oldenburg-bsv.de
Schneider Verlag Hohengehren GmbH Wilhelmstraße 13 73666 Baltmannsweiler	Tel.: 07153 945870 Fax: 07153 48761 E-Mail: schneider-verlag-hohengehren@t-online.de URL: www.paedagogik.de
Bildungshaus Schroedel Diesterweg Bildungsmedien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Hannover: Hildesheimer Straße 202-206 30519 Hannover	Tel.: 0511 8388-0 Fax: 0511 8388-425 E-Mail: sco@schroedel.de URL: www.schroedel.de
Sparkassenschulservice (örtliche Sparkassenfiliale)	URL: www.sparkassen-schulservice.de
Sparkassenverlag (örtliche Sparkassenfiliale)	URL: www.sparkassenverlag.de
Spectra-Verlag GmbH Beckenkamp 25 46286 Dorsten-Wulfen	Tel.: 02369 9175-0 Fax: 02369 9175-75 E-Mail: service@spectra-verlag.de URL: www.spectra-verlag.de
Stark-Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Kammerhof 6, Postfach 18 52 85318 Freising	Tel.: 08161 179-0 Fax: 08161 179-51 E-Mail: info@stark-verlag.de URL: www.stark-verlag.de
Hutt Verlag Unterhäuser Str. 1 70597 Stuttgart	Tel.: 0711 76715-0 Fax: 0711 76715-11 E-Mail: info@hutt-verlag.de URL: www.hutt-verlag.de
Stockmann Verlag Bochum – München Josef-Baumann-Straße 39 44805 Bochum	Tel.: 0234 89114-0 Fax: 0234 89114-99 E-Mail: stockmann-verlag@t-online.de URL: www.stockmann-verlag.de
Stolz Verlags GmbH Schneidhausener Weg 52 52355 Düren	Tel.: 02421 57979 Fax: 02421 959809 E-Mail: info@stolzverlag.de URL: www.stolzverlag.de
Systema Verlag GmbH (United Soft Media GmbH) Thomas-Wimmer-Ring 11 80539 München Kundenwünsche und Bestellungen: HQ Media GmbH Postfach 22 11 12 80501 München	Tel.: 089 29088-0 Fax: 089 29088-160 E-Mail: info@usm.de URL: www.systema.de Tel.: 089 24234803 Fax: 089 28808141
TR-Verlagsunion GmbH Thierschstraße 11 80538 München	Tel.: 089 212139-0 Fax: 089 296129 E-Mail: vertrieb@tr-verlag.de URL: www.tr-verlag.de
Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG 37070 Göttingen	Tel.: 0551 5084-44 Fax: 0551 5084-454 E-Mail: info@vandenhoeck-ruprecht.de URL: www.vandenhoeck-ruprecht.de
VdS Bildungsmedien e.V. Postfach 90 05 40 60445 Frankfurt am Main	Tel.: 069 703075 Fax: 069 70790169 E-Mail: verband@vds-bildungsmedien.de URL: www.vds-bildungsmedien.de

Veris Verlag GmbH Postfach 4369 24042 Kiel	Tel.: 0431/80094-0 Fax: 0431/83080 E-Mail: info@veris-direct.de URL: www.veris-direct.de
Verlag an der Ruhr Alexanderstr. 54 45472 Mülheim an der Ruhr	Tel.: 0208 43954-54 Fax: 0208 43954-39 E-Mail: info@verlagruhr.de URL: www.verlagruhr.de
Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG Sieglerer Str. 2 53842 Troisdorf	Tel.: 02241 3976-101 Fax: 02241 3976-190 E-Mail: lehrerservice@gehlen.de URL: www.gehlen.de
Verlag Europa-Lehrmittel Nourney, Vollmer GmbH & Co. Postfach 21 60 42765 Haan-Gruiten	Tel.: 02104 6916-0 Fax: 02104 6916-27 E-Mail: info@europa-lehrmittel.de URL: www.europa-lehrmittel.de
Verlag Ferdinand Schöningh GmbH Postfach 25 40 33055 Paderborn	Tel.: 05251 127-5 Tel.: 0800 1818787 Fax: 05251 127-860 E-Mail: info@schoeningh.de URL: www.schoeningh.de
Verlag für Lehrmittel Pößneck GmbH Neustädter Straße 63 07381 Pößneck	Tel.: 03647 2719 Fax: 03647 2719
Verlag Handwerk und Technik GmbH Postfach 63 05 00 22331 Hamburg	Tel.: 040 53808-0 Fax: 040 53808-101 URL: www.handwerk-technik.de
Verlag Hans Heinrich Petersen Buchimport GmbH Rugenbarg 256 22549 Hamburg	Tel.: 040 833880-1 Fax: 040 83388-130
Verlag Herder GmbH & Co. KG Hermann-Herder-Straße 4 79104 Freiburg	Tel.: 0761 2717-440 Fax: 0761 2717-360 E-Mail: kundenservice@herder.de URL: www.herder.de
Verlag Katholisches Bibelwerk GmbH Silberburgstraße 121 70176 Stuttgart	Tel.: 0711 61920-0 Fax: 0711 61920-44 E-Mail: info@bibelwerk.de URL: www.bibelwerk.de
Verlag Martin Lurz GmbH Adalbertstraße 110 80798 München	Tel.: 089 2712685 Fax: 089 2715550
Verlag Moritz Diesterweg GmbH & Co. Hedderichstr. 108 – 110 60596 Frankfurt am Main	Tel.: 01805 213100 Fax: 0511 8388-280 URL: www.diesterweg.de
Verlag Moritz Diesterweg GmbH & Co. Hedderichstr. 108 – 110 60596 Frankfurt am Main	Tel.: 069 42081-0 Fax: 069 42081-200 URL: www.diesterweg.de
Persen Verlag GmbH Dorfstraße 14 21640 Neuenkirchen	Tel.: 04163 81400 Fax: 04163 8140050 URL: www.persen.de
Verlagsgruppe Beltz Werderstr. 10 69469 Weinheim	Tel.: 06201 6007-0 E-Mail: info@beltz.de URL: www.beltz.de

Volk und Wissen Verlag GmbH & Co. OHG Postfach 2 70 10107 Berlin Axel-Springer Str. 54b 10117 Berlin	Tel.: 030 20183-500 Fax: 030 2041846 E-Mail: mail@vww.de URL: www.vww.de
Werner-Verlag GmbH Karl-Rudolf-Straße 172 40215 Düsseldorf	Tel.: 0211 38798-0 Fax: 0211 3879811 E-Mail: info@werner-verlag.de URL: www.werner-verlag.de
Westermann Schulbuchverlag GmbH Georg-Westermann-Allee 66 38104 Braunschweig	Tel.: 0531 708-0 Fax: 0531 708-209 E-Mail: schulservice@westermann.de URL: www.westermann.de
Winklers Verlag Postfach 11 15 52 64230 Darmstadt	Tel.: 06151 8768-0 Fax: 06151 8768-61 E-Mail: service@winklers.de URL: www.winklers.de
Wochenschau Verlag Adolf-Damaschke-Straße 10 65824 Schwalbach/Ts.	Tel.: 06196 86065 Fax: 06196 86060 E-Mail: info@wochenschau-verlag.de URL: www.wochenschau-verlag.de
Wolf Verlag GmbH Pädagogischer Verlag Sieglarer Str. 2 53842 Troisdorf	Tel.: 0180 3041420 Fax: 02241 3976-190 E-Mail: info@wolfverlag.de URL: www.wolfverlag.de

Themenorientierte **Fort- und Weiterbildung**

Persönlichkeitsorientierte Unterstützung aller pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe

Institutionelle und fachliche Beratung

Nähere Informationen unter: <http://akademie.bliv.de>

Beitrittserklärung / Änderungsmitteilung

- Ja, ich will...**
Mitglied werden und beantrage die Aufnahme in den BLLV
- Ich bin schon BLLV-Mitglied und teile Ihnen folgende Änderungen mit:

Bitte schicken an:

BLLV,
Postfach 15 02 09, 80042 München

Telefax: 089 7250324

oder im Internet ausfüllen unter:

www.bllv.de/?id=beitritt bzw.
www.bllv.de/?id=1254

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ **Wohnort** _____

Geburtsdatum: _____ **Beginn des Referendariats (Monat.Jahr):** _____

E-Mail: _____

Schulart: Gymnasium

Fächerverbindung: _____

Name und Ort der Schule (Bei Referendaren: Seminarschule):

- Ich bin an einer aktiven Mitarbeit in der Fachgruppe Gymnasium interessiert.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Einzugsermächtigung:

Der monatliche BLLV-Beitrag (0,5% des Grundgehältes bzw. 2,50 € im Referendariat) soll von meinem Girokonto abgebucht werden:

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bank/Sparkasse: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte haben sie Verständnis, dass wir unsere Serviceangebote nur Mitgliedern zukommen lassen können, die bei uns als Referendare gemeldet sind und uns eine Einzugsermächtigung für den monatlichen Beitrag von 2,50 Euro erteilen. Wir finanzieren uns nur über die Mitgliedsbeiträge und sind daher auf den Beitrag unserer im Schuldienst stehender Mitglieder angewiesen. Die Beitragsordnung senden wir Ihnen umgehend zu.